

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß der Planzeichenverordnung - 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 4 und 11 BauNVO)

- WA Allgemeines Wohngebiet
- SO Sonstiges Sondergebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl
- 1,2 Geschößflächenzahl
- 1V Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

- 0 Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrtsbereich

HAUPTVERSÖRGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Abwasser (Bestand)
- KV - Erdkabel (Bestand - wird entfernt)
- KV - Erdkabel (Geplant)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung / Anpflanzung von Einzelbäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (von Baugebieten) (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Gebäude (Bestand)

Bearbeitet: Scherer (Dipl. Ing.) Groß
Datum: September 1994

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 und 7 BAUGESETZBUCH (BauGB) UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

1. Geltungsbereich: siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung: siehe Plan
 - 2.1 Baugebiet 1 (WA): 2.1.1 zulässige Anlagen: siehe § 4 Abs. 2 BauNVO; 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen: die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind hier gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig
 - 2.2 Baugebiet 2 (SO): 2.2.1 zulässige Anlagen: Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
3. Maß der baulichen Nutzung: siehe Plan
4. Bauweise: siehe Plan
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: siehe Plan
6. Verkehrsflächen: 6.1 Straßenverkehrsfläche: siehe Plan; 6.2 Straßenbegrenzungslinie: siehe Plan; 6.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: siehe Plan
7. Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen: siehe Plan
8. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze: siehe Plan
9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: siehe Plan
10. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern: siehe Plan
 Neuanpflanzungen: geeignete Baumarten im Bereich der Stellplätze sind Feldahorn, Winterlinde und Vogelbeere; geeignete Baumarten im Bereich der späteren Wohnbebauung sind Bergahorn, Winterlinde und Vogelbeere
 Ergänzungspflanzungen des vorhandenen Gehölzbestandes in den Randbereichen sind a) Baumarten - Hainbuche, Stieleiche, Vogelbeere und Feldahorn; Schwarzdorn/Schlehe, Schwarzer Holunder, Trauben-Holunder und Gemeiner Schneeball; b) Straucharten
11. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen: siehe Plan

RECHTSGRUNDLAGEN

- zum Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Gerhardstraße und Schwarzer Weg", III / 12 - 1, 2. Änderung, in Völklingen - Heidstock
- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:
- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)
 - Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 ff)
 - Das Maßnahmenengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung vom 01. Mai 1993 (BGBl. Nr. 19 vom 06. Mai 1993, S. 623 ff)
 - Die Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung vom 10. November 1988 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 57 vom 27. Dezember 1988, S. 1373 ff)
 - Der § 12 des Kommunelebensverwaltungssetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 24 vom 09. Mai 1989, S. 557 ff), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1307 vom 24. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes vom 21. Mai 1993, S. 442)
 - Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Durch die Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB bleibt ansonsten der seit dem 31.12.1982 rechtskräftige Bebauungsplan "für das Gebiet zwischen Gerhardstraße und Schwarzer Weg", III / 12 - 1 unberührt.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte durch das Stadtbaumeisteramt - Abteilung Stadtplanung - in Verbindung mit dem Stadtvermessungsamt.

VERFAHRENSMERKMALE

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung vom 08.02.1994 den Beschluss gefasst, für den Bebauungsplan "für das Gebiet zwischen Gerhardstraße und Schwarzer Weg", III / 12 - 1, in Völklingen - Heidstock, das Vereinfachte Änderungsverfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 7 BauGB - MaßnahmenG durchzuführen

Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 18.07.1994 bis 05.09.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach Abwägung aller vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 1 Abs. 6 BauGB hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung vom 26.10.1994 für die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "für das Gebiet zwischen Gerhardstraße und Schwarzer Weg", III / 12 - 1, gem. § 10 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 7 BauGB - MaßnahmenG als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Das Ergebnis der Abwägung ist denen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 28.10.1994 mitgeteilt worden.

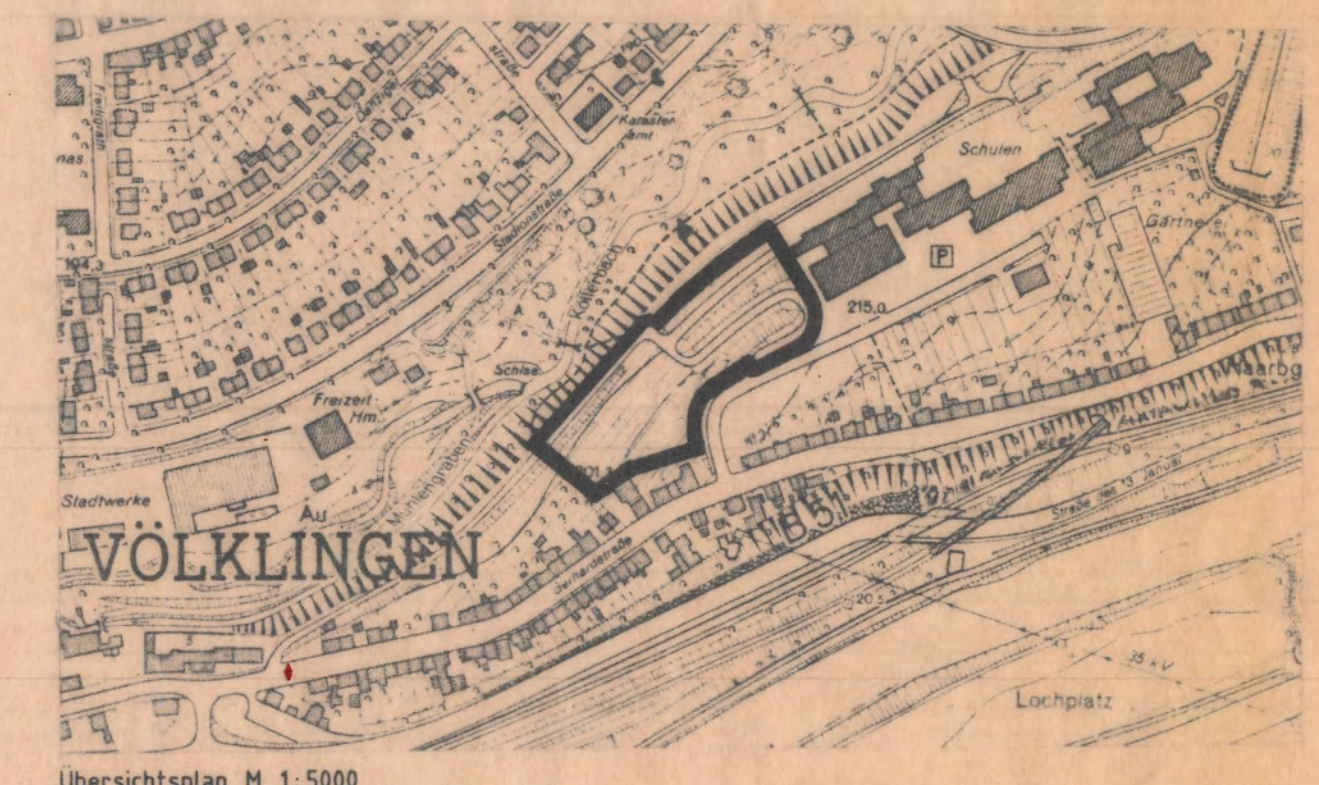
Der Bebauungsplan wird gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Saarbrücken, den 22.11.1994
 Az. 44-III-6543/94 R/126
 Der Minister für Umwelt
 im Auftrag
 Hein (Hefes)
 Bauberrat
 SAARLAND
 Ministerium für Umwelt

Der Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauGB am 07.12.1994 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtskräftig.

Völklingen, den 12.12.1994
 (Netzer) Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung III / 12 - 1, 2. Änderung



Übersichtplan M. 1:5000
 Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes des Saarlandes vom 01.08.1986, Kontrollnr. B/004/86

**BEBAUUNGSPLAN
 "FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN GERHARDSTRASSE
 UND SCHWARZER WEG", 2. ÄNDERUNG, IN
 VÖLKLINGEN - HEIDSTOCK**

Planbereich III / 12 - 1, 2. Änderung M. 1 : 500

MITTELSTADT VÖLKLINGEN
 Stadtbaumeisteramt Völklingen - Abt. Stadtplanung -

Völklingen, September 1994

Scherer
 Abteilungleiter (Scherer)
 Scheidhauer
 Amtsleiter (Scheidhauer)
 Netzer
 Oberbürgermeister (Netzer)

Stadtvermessungsamt
 Für die Übereinstimmung des Planes mit der Örtlichkeit und dem Kataster-nachweis

Völklingen, den 30.09.1994
 Wagner
 Vermessungsoberamtsrat (Wagner)